

lichen, daß der auswärtige Bruder wie ein Mönch auch postmortal als Mitglied des Klosterkonvents galt. Deshalb konnte auch kein Dritter, etwa ein Amtsnachfolger des Verstorbenen, in dessen Position als Bruder einrücken und die gleichen Leistungen für sich selbst beanspruchen. Als Konrad I. 911 die Bruderschaft mit den St. Galler Mönchen erlangte, konnte er keineswegs eine für Karl III. geschaffene Königs-pfründe übernehmen, sondern er mußte sich seine Mitgliedschaft im Kapitel selbst erwerben¹⁸.

Bruderschaften mit Stiftskapiteln, bei denen noch Schulte und Fleckenstein von Königskanonikaten gesprochen haben, hat vor allem Heinrich II. geschlossen. Als der König im November 1010 Magdeburg besuchte, schenkte er dem dortigen Domkapitel bestimmte Höfe *ad usum fratrum ... et pro fraternitate, qua in eorum prebendam et perpetuam orationem suscepti sumus*¹⁹. Heinrich hatte also Anteil erlangt an der noch kollektiv gefaßten, nicht individualisierten Pfründe des Kapitels und vor allem am dauernden Gebet der Brüder. Bei einer entsprechenden Verbrüderung in Hildesheim bedingte er sich keine Präbende, sondern ein Memorialmahl aus, das die Domherren zu seinen Lebzeiten am Tag der Königskrönung, danach aber an seinem Todestag alljährlich feiern sollten²⁰. In Paderborn wurde der Liudolfinger 1017 sogar zusammen mit seiner Gemahlin Kunigunde Mitglied des Domkapitels. Für seine Landschenkungen sollten dem kaiserlichen Paar Bischof Meinwerk und seine Nachfolger Kleidung und Nahrung als Gegengabe gewähren, das Kapitel aber hatte beide gekrönte Häupter *communis canoniconum consensu* in sein ewiges Gebet wie einen seiner Brüder aufgenommen²¹.

18) Ekkehard IV. c. 16 S. 44f.

19) D H. II 224; vgl. Schulte (wie Anm. 5) S. 156; Groten (wie Anm. 8) S. 10–13.

20) D H. II 263, in Verbindung mit dem Eintrag im Hildesheimer Domnekrolog zum 13. Juli zit. bei Klewitz (wie Anm. 6) S. 136 Anm. 1. Nach Groten (wie Anm. 8) S. 8 soll die Hildesheimer Gebetsverbrüderung Heinrichs II. schon 1003 geschlossen worden sein; aus D H. II 263 geht aber keineswegs hervor, daß „das Verhältnis damals als (länger) bestehend vorausgesetzt“ worden ist. – Zum Ritual des Mahles in der frühmittelalterlichen Gesellschaft jetzt: Gerd Althoff, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter (1990) S. 203–211.

21) D H. II 368. – Der Versuch von Bannasch (wie Anm. 7), die Paderborner Stellung Heinrichs II. und Kunigundes in der Nähe von Laienpfründen zu rücken, hilft m. E. nicht viel weiter. Denn anders, als bei der Aufnahme des Königs (Königspaares) in die Bruderschaft eines Stifts oder eines Klosters vorzusetzen,